

Bericht des Petitionsausschusses Nr. 16 vom 4. September 2000

Der Petitionsausschuss hat am 4. September 2000 die nachstehend aufgeführten 18 Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Bürgerschaft (Landtag) möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen und die Vorlage dringlich behandeln.**

Silke Striezel
Vorsitzende

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 15/64	a.) Überprüfung der Dauer eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens b.) Überprüfung der Dauer von kriminalpolizeilichen Ermittlungen	a,b) Die vom Petenten erbetene Überprüfung hat ergeben, dass durch eine langfristige Erkrankung eines Mitarbeiters eine Verzögerung eingetreten ist, die vom Petenten gerügt wird. Die notwendigen Ermittlungen sind zwischenzeitlich teils abgeschlossen, teils in weiterer Vorbereitung. Bei allem Verständnis für das subjektive Empfinden des Petenten bleibt festzustellen, dass die sachliche Wertung der Verfahrensabläufe keinen Vorwurf einer Verschleppung rechtfertigen.
L 15/77	Unterstützung bei den Bestrebungen nach einem Arbeitsplatzwechsel von der Hamburger zur Bremischen Verwaltung	Seitens der zuständigen senatorischen Dienststelle wurde der Petent ausführlich darüber informiert und beraten, welche Möglichkeiten und Chancen er hat, auf einen adäquaten Dienstposten des Landes und der Stadtgemeinde Bremen zu wechseln. Leider waren diese Bemühungen bisher erfolglos. Gleichwohl werden die zuständigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen auch weiterhin den Petenten bei seiner Suche nach einem adäquaten Dienstposten in Bremen unterstützen. Dem Petenten wird deshalb empfohlen, sich auch weiterhin auf in Frage kommende Stellenausschreibungen des Landes und der Stadtgemeinde Bremen zu bewerben. Der Petent sollte jedoch eine Durchschrift seiner Bewerbungen an das Referat 34 senden, damit die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen die ausschreibenden Dienststellen nochmals nachdrücklich auf die ausgesprochen schwierige soziale Situation des Petenten verweisen können.
L 15/78	Fragen zur Rechtmäßigkeit der Hundesteuer	Die Petentin hat eine ausführliche Antwort erhalten.
L 15/81	Verlegung in eine andere Justizvollzugsanstalt	Dem Begehren ist entsprochen worden.
L 15/85	Forderungen zur Verbesserung der Unterrichtssituation an einer Schule	Der Petent hat zu seinen Forderungen eine ausführliche Antwort erhalten.

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 15/89	Aussetzung eines Beschwerdeverfahrens	Dem Begehren ist entsprochen worden. Der Beschwerdeausschuss für den Lastenausgleich beim Landesausgleichsamt Bremen ist angewiesen worden, das Beschwerdeverfahren auszusetzen, bis die im Laufe dieses Jahres zu erwartenden Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vorliegen. Der am Verfahren beteiligte Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds ist unterrichtet.
L 15/90	Keine Kürzung von Wochenstunden	Nach den dem Petitionsausschuss vorliegenden Zahlen kann von einer gesicherten Unterrichtsversorgung der in der Petition genannten Schule im kommenden Schuljahr ausgegangen werden. Die Petenten haben eine entsprechende Nachricht erhalten.
L 15/91	Zuweisung an eine bestimmte Schule	Dem Begehren ist entsprochen worden.
L 15/94	Übernahme rückständiger Stromkosten	Nachdem sich die swb Enordia als Stromversorger des Petenten mit einer Stundung der rückständigen Stromkosten nicht einverstanden erklären wollte und insofern die Sperrung der Stromzufuhr des Petenten gedroht hat, hat das zuständige Ortsamt die in Rede stehenden Kosten gemäß § 15a Bundessozialhilfegesetz (BSHG) aufgrund der besonderen gegenwärtigen Situation des Petenten übernommen. Das Ortsamt wird prüfen, ob die übernommenen Kosten als Beihilfe oder als Darlehen behandelt werden. Gemäß § 25 a BSHG kann bei einer Darlehensvergabe der Rückzahlungsanspruch des Sozialhilfeträgers mit laufender Hilfe zum Lebensunterhalt bis auf das unerläßliche Existenzminimum aufgerechnet werden.
L 15/95	Einwende und Bedenken hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit der Umwandlung eines bisherigen Eigenbetriebes in eine GmbH	Der Petent hat eine ausführliche Antwort erhalten, aus der sich ergibt, dass die GmbH-Lösung aus arbeitsmarktpolitischer Sicht zu einer Effizienzsteigerung der Arbeitsförderung sowie in fiskalischer Hinsicht durch die Möglichkeiten des wirtschaftlicheren Handelns und der Erzielung von Einnahmen auf Dauer insgesamt zu einer Entlastung des Budgets für Sozial- und Arbeitsmarktpolitik des Landes beitragen wird.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig sind:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 14/351	Übernahme von Schulden durch den Sozialhilfeträger	Der Sozialhilfeträger hat alle bisherigen Hilfeleistungen vor dem Hintergrund rechtsbeständiger Verwaltungsakte geleistet. Für eine nachträgliche Übernahme gibt es keine Verpflichtung bzw. Rechtsgrundlage (weder nach § 5 BSHG, § 44 SGB X noch nach § 15 a BSHG). Darüber hinaus hat das Verwaltungsgericht rechtskräftig festgestellt, dass der Petentin keine Hilfsansprüche zustehen.
L 14/374	Gewährung des Nachteilsausgleichs „außergewöhnliche Gehbehinderung-aG.“	Das Sozialgericht hat eine für die Petentin negative Entscheidung getroffen. Dem Petitionsausschuss ist es verwehrt, Entscheidungen eines unabhängigen Gerichts zu überprüfen, aufzuheben oder abzuändern. Im Übrigen hat

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
		die Petentin gegen die Entscheidung des Sozialgerichts das Rechtsmittel der Berufung eingelegt, so dass es nunmehr Aufgabe des Landessozialgerichts ist, über die Gewährung des Nachteilsausgleichs „aG.“ zu urteilen.
L 15/73	Entlassung aus der Forensik	Der Petent befindet sich aufgrund einer Entscheidung des Landgerichts Bremen in der Forensik. Diese Entscheidung unterliegt keiner parlamentarischen Kontrolle. Zurzeit befasst sich die Große Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Bremen erneut mit der Frage, ob der Petent aus dem Maßregelvollzug zu entlassen ist. Zur Vorbereitung seiner Entscheidung hat das Gericht mit Beschluss vom 19. Mai 2000 die Einholung eines psychiatrischen und psychologischen Gutachtens zur Frage der Aussetzung von Maßregel und Restfreiheitsstrafe und gegebenenfalls zur weiteren Ausgestaltung der Therapie angeordnet. Den gerichtlich bestellten Sachverständigen, Herrn Prof. Dr. Norbert Leygraf und Frau Dr. Sabine Nowara, beide tätig für die Rheinische Landes- und Hochschulklinik in Essen, hat das Gericht eine Frist zur Gutachtenerstattung gesetzt, die Ende Dezember 2000 abläuft.
L 15/79	Anerkennung von Schulgeld für den Besuch einer bestimmten Schule als Sonderausgaben gem. § 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG	Bei der in Rede stehenden Schule handelt es sich nicht um eine Ersatzschule im Sinne des Grundgesetzes i. V.m. dem bremischen Privatschulgesetz. Es ist vielmehr eine berufliche Ergänzungsschule. Da aber Schulgeld nur für den Besuch einer gem. Art. 7 Abs. 4 GG staatlich genehmigten oder nach Landesrecht erlaubten Ersatzschule sowie einer nach Landesrecht anerkannten allgemeinbildenden Ergänzungsschule als Sonderausgaben anerkannt wird, kann dem Begehren nicht entsprochen werden.
L 15/80	Gnadengesuch	Der zuständige Leitende Oberstaatsanwalt hat das Gnadengesuch mit Bescheid vom 29. Juni 2000 abgelehnt. Aus den darin genannten Gründen konnte der Petitionsausschuss das Begehren des Petenten nicht befürworten.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben als unbegründet zurückzuweisen:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 15/71	Beschwerde über eine erfolgte Kürzung der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt	Die beim Petenten vorgenommene Leistungskürzung entspricht den gesetzlichen Erfordernissen und ist nicht zu beanstanden.
L 15/75	Beschwerde gegen die Höhe eines Abzweigungsbetrages	Grund und Höhe des Abzweigungsbetrages entsprechen den gesetzlichen Vorschriften. Das ist in einem vom Petenten angestregten Rechtsstreit bestätigt worden.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingabe zuständigkeitshalber an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages weiterzuleiten:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 15/96	Novellierung des Urheberrechtswahrnehmungsgesetzes	Der Ausschuss bittet, die Eingabe zuständigkeitshalber an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages weiterzuleiten.